



ALLGEMEINE AUFTRAGS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER ASPHALT MALIBU GMBH & CO. KG

§ 1

Geltungsbereich, Ausschluss der Geltung abweichender Geschäftsbedingungen

- (1) Alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen beruhen vorbehaltlich des nachfolgenden Satz 2 dieses Abs. (1) auf diesen Allgemeinen Auftrags-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "**AGB**" genannt). Diese AGB gelten nicht für die Anlieferung und Annahme von Recycling-Rohmaterialien des Kunden an den Sitz unseres Recyclinghofs. Hierfür gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Materialannahme.
- (2) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "**Kunde**" genannt).
- (3) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, wir haben dieser Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (5) Unsere AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

§ 2

Vertragsschluss, Lieferumfang, Abtretungsverbot

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung verbindlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (2) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder, sofern diese nicht vorliegt, unser Angebot maßgebend.
- (3) Teillieferungen sind zulässig, sofern dies für den Kunden zumutbar ist.
- (4) Die von uns gelieferten bituminösen Baustoffe und RC-Baustoffe werden entsprechend den jeweils einschlägigen, gültigen Rechtsvorschriften und DIN-Normen hergestellt. Die Fertigung wird laufend entsprechend diesen Vorgaben überwacht.

- (5) Der Kunde ist für die richtige Auswahl der für seine Zwecke passenden oder erforderlichen bituminösen Baustoffe und RC-Baustoffe gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften allein verantwortlich. Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Abrechnung gilt das von uns nach Aufmaß oder auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Branchenübliche Toleranzen bleiben vorbehalten.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung, ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen uns entstandene Forderungen und Rechte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis.
- (7) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückerstattet.

§ 3

Lieferfristen, Mengenabweichungen

- (1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien.
- (2) Die vereinbarte Lieferfrist ist eine angestrebte Lieferfrist, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (3) Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit Abschluss des Vertrages und setzt die Abklärung aller kaufmännischen und technischen Fragen voraus. Der Beginn der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung gestellt hat und etwaig vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat.
- (4) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (5) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, „ab Werk“, Incoterms 2020. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Mitteilung der Versandbereitschaft abzuholen. Lieferung „ab Werk“ bedeutet, dass der Kunde sämtliche Fracht- und Versicherungskosten übernimmt.
- (6) Die Lieferfrist bei der Lieferung „ab Werk“, Incoterms 2020, ist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der vereinbarten Frist ausgesondert und versandbereit ist und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.
- (7) Fälle von Höherer Gewalt, insbesondere, aber nicht abschließend, Aufruhr, Streik, Krieg, Flut, Aussperrung, Feuer, Epidemien, Seuchen, Beschlagnahme, Cyberangriffe, Boykott, rechtliche oder behördliche Verfügungen und Beschränkungen oder unzutreffende oder verspätete Belieferung durch unsere Zulieferer und sonstige, von außen kommende, unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet werden können, und uns oder unsere Zulieferer betreffen, unsere Liefer- und Leistungspflichten unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, verlängern die Liefer- und Leistungspflichten um die Dauer des Vorliegens der Fälle oder Ereignisse mit angemessener Wiederanlaufzeit, sofern wir unserer Liefer- und Leistungspflicht trotz zumutbarer Maßnahmen nicht nachkommen können.

- (8) Die Verlängerung der Liefer- und Leistungspflichten gemäß vorstehend Abs. (7) gilt auch, wenn diese Fälle oder Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden.
- (9) Falls die Liefer- und Leistungspflichten aufgrund solcher Fälle oder Ereignisse gemäß vorstehend Abs. (7) auf einen angemessenen Zeitraum verlängert werden, ist jede der beiden Parteien nach Ablauf dieser verlängerten Liefer- und Leistungspflichten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Falls der Kunde Interesse an Teillieferungen hat, kann der Kunde auch zu Teilen vom Vertrag zurücktreten. Sofern wir bereits Teillieferungen und/oder Teilleistungen erbracht haben, kann der Kunde nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, falls er nachweisbar kein Interesse an einer teilweisen Lieferung und/oder Leistung unsererseits hat. Weitere gesetzliche oder vertragliche Rechte zum Rücktritt bleiben hiervon unberührt.
- (10) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit und Teillieferungen sind zulässig, soweit entgegenstehende Interessen des Kunden hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (11) Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, können wir die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern und als „Ab Werk“ geliefert berechnen. Wir sind berechtigt, mindestens 1,5 % vom Warenwert pro Monat als Lagergebühr zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Produkte können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn es offenkundig ist, dass er auch innerhalb der Nachfrist zur Zahlung des Kaufpreises bzw. zur Abnahme der Lieferung nicht im Stande ist. Als Schaden gilt ein Betrag von 20 % des Auftragswertes. Der Schaden wird mit einer ggf. geleisteten Anzahlung verrechnet. Es steht den Parteien frei nachzuweisen, dass der Schaden tatsächlich höher oder niedriger ausgefallen ist.
- (12) Für den Ablauf der Lieferung gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:
 - a) Abrufe haben rechtzeitig gemäß den jeweils vereinbarten Bestimmungen zu erfolgen. Mengen über 100 t/Tag sind eine Woche im Voraus per E-Mail vorzubestellen. Die terminliche Detaillierung ist einen Werktag vor Einbautermin bis 14 Uhr mit unserem Asphaltmischwerk vorzunehmen.
 - b) Muss das Einbringen unserer bituminösen Baustoffe seitens des Kunden verschoben werden, so sind wir am Tage vor dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt, spätestens aber 24 Stunden vor der vorgesehenen Abholung zu verständigen. Unterbleibt die rechtzeitige Benachrichtigung, hat der Kunde die Vergütung für alle hergestellten Mengen zu tragen, gleichgültig, ob er sie abnimmt oder nicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, insbesondere der durch die verspätete Benachrichtigung entstandenen Kosten, bleibt vorbehalten.
 - c) Das Asphaltmischgut ist zwingend abzudecken, da sich durch den erheblichen Lufteintrag beim Transport die Asphaltmischguteigenschaften negativ verändern können. Für etwaige Veränderungen der Asphaltmischguteigenschaften aufgrund fehlender oder unzureichender Abdeckung übernehmen wir keine Gewähr und keine Haftung.
 - d) Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, hat der Kunde für die durch uns beauftragten Transportfahrzeuge (Gesamtgewicht bis 44 Tonnen) für eine ausreichend feste Fahrbahn bis zur Entladestelle zu sorgen. Für alle durch eine nicht ausreichend befestigte Fahrbahn entstehenden Schäden haftet der Kunde ohne Rücksicht auf Verschulden. Ausreichend feste Fahrbahn bedeutet eine Fahrbahn, die mit beladenem, schwerem Lastzug aus eigener Kraft befahren werden kann. Er hat ferner dafür einzustehen, dass die Fahrzeuge unbehindert und ohne Wartezeit an die Baustelle heranfahren können. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus Gründen gleich welcher Art nicht möglich oder nicht zumutbar, so erfolgt

- die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Für den Fall der Nichteinhaltung vorstehender Pflichten, bleiben die uns gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten.
- e) Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, ist nach Eintreffen auf der Baustelle alsbald mit der Entleerung der Fahrzeuge zu beginnen. Der Kunde ist verpflichtet, hierzu die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.
 - f) Sofern Lieferung frei Baustelle vereinbart ist, erfolgt die Entleerung durch das durch uns beauftragte Personal, soweit es sich um maschinelle Entleerung von Lkw-Kippnern handelt. Der Kunde ist für die Entladung selbst verantwortlich, wenn ein Abschütten der gelieferten Menge nicht möglich ist.
 - g) Dem Preis frei Baustelle ist eine Entladezeit von 20 Minuten zugrunde gelegt. Längere Wartezeiten werden nach Stundennachweis gemäß unseren im Zeitpunkt der Entladung geltenden Stundensätzen dem Kunden in Rechnung gestellt.
 - h) Für Restmengen, die vom Kunden nicht abgenommen werden, wird keine Gutschrift erteilt. Wir sind berechtigt, die Kosten für die Beseitigung solcher Restmengen dem Kunden zu berechnen.
 - i) Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, ist bei jeder Anlieferung die Ordnungsmäßigkeit des auf dem Lieferschein bezeichneten Materials nach Menge und Zusammensetzung durch Unterschrift zu bescheinigen. Ferner hat der Kunde uns gegenüber die Ankunfts- und Abfahrtszeit der durch uns beauftragten Fahrzeuge schriftlich zu bestätigen.

§ 4

Preise, Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise für Lieferungen "Ab Werk", Incoterms 2020, verladen und verwogen und sind Nettopreise. Fracht, Zoll, anwendbare Verkaufssteuern und die Verpackungskosten hat der Kunde zusätzlich zu entrichten, selbst, wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen sind.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird, sofern anwendbar, in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Die Preisberechnung erfolgt aufgrund unserer zur Liefer- oder Leistungszeit jeweils gültigen Preislisten, die in unserem Werk aushängen, oder aufgrund schriftlicher Einzelvereinbarung.
- (4) Preise frei Empfangsort oder frei Baustelle gelten unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fahren und bei Ausnutzung des vollen Ladegewichts.
- (5) Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, erfolgen Frachtangaben unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Frachten und Versandkosten zugrunde. Nachträgliche Veränderungen der Frachtmengen oder Versandkosten gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Kunden. Nebenkosten wie Maut- und Ladestraßengebühren, Standgelder usw. sowie während der Dauer des Vertrages eintretende Umwegfrachten, Verkehrsabgaben und Steuern trägt der Kunde.
- (6) Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind wir berechtigt, die Preise und/oder Frachttarife anzupassen, sofern unsere Kosten für Löhne und Gehälter, Rohmaterialien oder Betriebsstoffe, Energiekosten, Frachtkosten und Zölle oder sonstige Materialien mehr als nur unerheblich ansteigen. Dieses Recht gilt auch für Lieferungen und Leistungen aus einem Dauerschuldverhältnis.

- (7) Je nach Auftragsfortschritt können wir angemessene Teilzahlungen für bereits erbrachte Teilleistungen verlangen.
- (8) Sofern nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug fällig.
- (9) Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten. Etwaige Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Kunden.
- (10) Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung in Verzug, sofern nicht andere verzugsbegründende Umstände (beispielsweise eine Zahlungserinnerung oder eine kürzer vereinbarte Zahlungsfrist oder eine kalendermäßig bestimmte Zahlungsfrist), die zu einem früheren Verzugsseintritt führen, vereinbart wurden. Ab Verzugsseintritt schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zusätzlich behalten wir uns im Falle des Verzuges vor, eine Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 € zu berechnen. Weitere vertragliche oder gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt.
- (11) Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vollständigen Zahlung der in Verzug befindlichen Forderungen abhängig zu machen.
- (12) Sämtliche Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die älteste Hauptforderung angerechnet unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Kunden.
- (13) Schecks und/oder Wechsel werden unsererseits nur dann als Zahlungsmittel akzeptiert, wenn wir einer solchen Zahlungsweise zuvor schriftlich zugestimmt haben. Alle uns aus einer solchen Zahlung in diesem Fall entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- (14) Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen oder die Belieferung einzustellen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Stellung angemessener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten – unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte – vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.
- (15) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, sofern die Gegenforderungen des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. In diesem Fall ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur in einem Umfang zulässig, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem gerügten Mangel steht. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.
- (16) Mit Zahlungsverzug unseres Kunden, Zahlungseinstellung oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hinsichtlich des Vermögens des Kunden werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Dies gilt auch, sofern Zahlungsziele vereinbart sind oder soweit Forderungen aus anderen Gründen noch nicht fällig sind. Weiterhin gilt dies ohne Rücksicht auf die Laufzeit von Wechseln, die wir angenommen haben.

§ 5

Gefahrübergang, Versand, Verpackung

- (1) Sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart ist, ist jeweils eine Lieferung „Ab Werk“, Incoterms 2020, vereinbart.
- (2) Das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände geht demnach mit der Mitteilung der Versandbereitschaft und der Aussonderung der Kaufsache auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Sollte die Absendung der Gegenstände aufgrund von Umständen verzögert werden, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Benachrichtigung der Bereitstellung der Lieferung an den Kunden über.
- (3) Ist ein Versendungskauf vereinbart worden, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes bzw. der Übergabe an die Transportperson ab Werk oder Versandort auf den Kunden über. Verzögert sich die Absendung durch ein Verhalten des Kunden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. § 5 Abs. (2) Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Sofern wir den Transport für den Kunden vornehmen, obliegt die Art und Weise der Verpackung und Versendung der Gegenstände uns, sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Sofern nicht anders vereinbart, obliegt der Abschluss einer Transportversicherung dem Kunden.
- (6) Sofern vereinbart ist, dass wir das Risiko des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände tragen, ist der Kunde verpflichtet, die versendete Ware sofort bei Eintreffen der Ware und im Beisein des Transporteurs auf äußere Transportschäden zu kontrollieren. Der Kunde ist verpflichtet, äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen des Liefergegenstandes dem Transporteur spätestens bei Ablieferung unter hinreichend deutlicher Kennzeichnung des Verlustes oder der Beschädigung anzuzeigen und uns unverzüglich hierüber schriftlich zu informieren. Nicht äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind uns innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich zu melden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des § 438 HGB sowie die Rügepflichten gemäß § 7 Abs. (5).

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand vor bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung herrührender Forderungen einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln sowie etwaiger scheck- und wechselrechtlicher Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- oder Wechselzahlungen. Bei Zahlungen im sogenannten Scheck-Wechsel-Verfahren behalten wir uns das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis die Regressgefahr aus den von uns zur Verfügung gestellten Wechseln erloschen ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
- (2) Eine Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes nimmt der Kunde für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Verbindet, vermischt, vermengt oder verarbeitet der Kunde den Liefergegenstand mit anderen Waren, erhalten wir an der daraus hervorgehenden Ware Miteigentum, welches der Kunde für uns verwahrt. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes des Liefergegenstandes zum Wert der neu hergestellten Ware. Die Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung des Liefergegenstandes ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zulässig, soweit uns die

vorstehenden Sicherungsrechte gewahrt bleiben. Die Verbindung der Liefergegenstände mit einem Grundstück istzulässig, soweit die Forderungsabtretung gemäß nachstehend Abs. (4) sichergestellt ist.

- (3) Der Kunde darf die Liefergegenstände und die aus ihnen gemäß vorstehend Abs. (2) hervorgegangenen Gegenstände (nachfolgend zusammenfassend „**Vorbehaltsware**“ genannt) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, soweit er den verlängerten Eigentumsvorbehalt (Forderungsabtretung) gemäß nachstehendem Absatz (4) sicherstellt. Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung, Vermietung, Verleihung, Übereignung oder Sicherungsübereignung sind nicht gestattet.
- (4) Der Kunde tritt hiermit die ihm aus der Veräußerung oder dem sonstigen Einsatz der Vorbehaltsware, insbesondere dem Einbau der Vorbehaltsware in ein Bauwerk oder deren Verbindung mit einem Grundstück entstandenen oder noch entstehenden Forderungen an uns ab, wir nehmen die Abtretung an. Soweit die Vorbehaltsware in unserem Miteigentum gestanden hat, erfasst die Abtretung nur den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil.
- (5) Der Kunde ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung, nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde. Im Falle des Widerrufs der Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen hat der Kunde auf Verlangen von uns dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; wir sind gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden aufzudecken.
- (6) Die Ermächtigung des Kunden zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, bei Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit, bei Zahlungseinstellung, bei Stellung des Insolvenzantrages durch den Kunden oder einen Dritten oder bei Feststellung seiner Überschuldung.
- (7) Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich Name bzw. Firma und Anschrift der Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben.
- (8) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die überschießenden Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.
- (9) Bevorstehende oder vollzogene Zugriffe Dritter auf die abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Interventionskosten, wozu auch etwaige Prozesskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen uns und dem Kunden zu Lasten des letzteren.
- (10) Trotz des Eigentumsvorbehalts trägt der Kunde die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der gelieferten Ware oder der hieraus hergestellten Erzeugnisse.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Sofern es sich bei dem Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden um einen Kauf-, Werklieferungs-, oder Werkvertrag handelt, haften wir für bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehende Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind ohne unsere Zustimmung nicht abtretbar.
- (3) Wir übernehmen die Gewähr für die Mangelfreiheit der von uns hergestellten Erzeugnisse, bei bituminösem Material und bei RC-Baustoffen für die Einhaltung der im jeweiligen Einzelfall anzuwendenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die Gewährleistung umfasst die Eigenschaften der Zuschlagstoffe und die innige Durchmischung vor der Abgabe.
- (4) Der Kunde ist für die Einhaltung der jeweils geltenden Einbauvorschriften selbst verantwortlich.
- (5) Erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen müssen uns unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden nach Lieferung, schriftlich mitgeteilt werden; anderenfalls gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, uns oder unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Arglist zur Last. Versteckte Mängel sind uns unverzüglich, spätestens 14 Tage nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Ergänzend gilt § 377 HGB. § 5 Abs. (6) bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Kunden beträgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten hingegen vorbehaltlich des nachfolgenden Satz 3 dieses Abs. (6) die gesetzlichen Verjährungsfristen, §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB. Sofern die VOB/B mit in das Vertragsverhältnis einbezogen sind, gilt für Bauwerke die in den VOB/B vorgesehene Gewährleistungsfrist; andere in den VOB/B vorgesehene Gewährleistungsfristen gelten nicht.
Sollten wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, so gelten für etwaige Schadensersatzansprüche die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, oder der Schadensersatzanspruch auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
- (7) Uns ist Gelegenheit zur gemeinsamen Feststellung der angezeigten Beanstandungen und zur Anwesenheit bei der Entnahme von Materialprüfungen zu geben.
- (8) Unsere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel beschränkt sich der Sache nach auf Nacherfüllung. Im Rahmen unserer Nacherfüllungspflicht sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Kommen wir dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach oder schlägt eine Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten. Rückgängigmachung des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern nur ein unerheblicher Mangel vorliegt. Darüber hinaus ist, soweit wir mangelfreie Teillieferungen erbracht haben, eine Rückgängigmachung des gesamten Vertrages nur zulässig, wenn die Verwendungsmöglichkeit des Kunden an den erbrachten Teillieferungen nachweislich fortgefallen ist. Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche, bestehen nur im Rahmen der Regelungen des nachfolgenden § 8.

- (9) Die Weiterverarbeitung oder der Einbau von unsererseits gelieferter Ware gilt stets als Verzicht auf die Mängelrüge, soweit der Mangel erkennbar war. Das gilt insbesondere, wenn der Kunde die Ware nicht mit der notwendigen Temperatur einbaut.
- (10) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Kunden vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.
- (11) Unvermeidbare, branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen stellen keinen Sachmangel dar.

§ 8 **Haftung**

- (1) Für Schäden haften wir, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur,
 - a) soweit uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt
 - b) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - c) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten
 - d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben
 - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Für weitergehende Schadensersatzansprüche haften wir nicht.

- (2) Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (4) Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist in Höhe des Vertragswertes der betroffenen Leistung anzusetzen.

§ 9

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Der Erfüllungsort für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist der Sitz unserer Gesellschaft.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln ist am Erfüllungsort, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, gegen den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand vorzugehen.
- (3) Für alle Auseinandersetzungen aus Verträgen, für die diese AGB gelten, und für alle Auseinandersetzungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Asphalt Malibu GmbH & Co. KG
Neuffener Straße 77
72574 Bad Urach

Stand: 31.01.2022